

12.12.2007 17.12.2007	•		Empfehlung/Anhörung Empfehlung/Anhörung Entscheidung	
04.12.2007	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit			
Sitzung am	Gremium		Beschlussqualität	
		DrucksNr.:	VO/1000/07 öffentlich	
Beschlussvorlage		Datum:	15.11.2007	
		Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Woyk 563 6495 563 8591 ulrich.woyk@stadt.wuppertal.de	
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 302 - Ordnungsaufgaben	
		Geschäftsbereich	Gesundheit, Schutz und Ordnung	

## **Grund der Vorlage**

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006

# **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt die vorgenannte Verordnung gemäß beiliegendem Entwurf.

#### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Das am 21.11.06 in Kraft getretene Ladenöffnungsgesetz sieht ebenso wie das frühere Ladenschlussgesetz die Möglichkeit der Freigabe zusätzlicher Verkaufszeiten an vier Sonnund Feiertagen vor. In Verbindung mit der ebenfalls unveränderten Möglichkeit, die Freigabe auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile zu beschränken, bedeutet dies, dass die Höchstzahl von Freigaben auf den jeweiligen Bereich zu beziehen ist. Nach der Neuregelung ist keine Anlassveranstaltung mehr als Voraussetzung für die Freigabe erforderlich.

Am 09.11.2007 fand ein Abstimmungsgespräch der Verwaltung unter Leitung von Herrn Oberbürgermeister Jung mit Vertretern der Industrie- und Handelskammer (IHK), des BEDV,

der Kirchen, der Gewerkschaft Verdi und verschiedener Interessengemeinschaften statt. Daraufhin wurden nachfolgend aufgeführte verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2008 beantragt:

- 27.04.2008 in Cronenberg
- 18.05.2008 in Vohwinkel
- 25.05.2008 im Stadtbezirk Barmen
- 08.06.2008 in Ronsdorf und im Stadtbezirk Oberbarmen
- 31.08.2008 im gesamten Stadtgebiet
- 05.10.2008 in Elberfeld
- 02.11.2008 im gesamten Stadtgebiet
- 09.11.2008 im Stadtbezirk Oberbarmen
- 30.11.2008 in Vohwinkel
- 07.12.2008 in Elberfeld, in Cronenberg, in Ronsdorf und im Stadtbezirk Barmen

Die beantragten Termine erfüllen die Voraussetzungen des § 6 Ladenöffnungsgesetz für die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen.

### **Anlagen**

Anlage 01: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen